

Aktuelle Steuer-Information in Kürze 09/18

Wichtige Steuertermine im September 2018		Finanzkasse	Gemeinde-/ Stadtkasse	Steuer-Nr.
10.09.	Umsatzsteuer <input type="checkbox"/> für Juli 2018 mit Fristverlängerung <input type="checkbox"/> für August 2018 ohne Fristverlängerung			
10.09.	Lohnsteuer *			
	Solidaritätszuschlag *			
	Kirchenlohnsteuer ev. *			
	Kirchenlohnsteuer röm.-kath. *			
10.09.	Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer **			
	Solidaritätszuschlag **			
	Kirchensteuer ev. **			
	Kirchensteuer röm.-kath. **			
<p>Zahlungsschonfrist: bis zum 13.09.2018. Diese Schonfrist gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck.</p> <p>Achtung: Bei Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet!</p>				

Sehr geehrte Leser,

gleich zu Beginn ihrer Amtszeit hat die neue Bundesregierung den Entwurf eines Familienentlastungsgesetzes beschlossen. Geplant ist, das **Kindergeld** ab dem 01.07.2019 um monatlich 10 € pro Kind anzuheben. Damit erhielten Eltern ab diesem Zeitpunkt monatlich folgende Zahlungen:

Kindergeld	ab 01.07.2019
für das erste und zweite Kind je	204 €
für das dritte Kind	210 €
ab dem vierten Kind je	235 €

Mit dieser Anhebung geht auch eine Erhöhung des **Kinderfreibetrags** einher. Im ersten Schritt soll eine Erhöhung ab 2019 auf 4.980 € und in ei-

nem zweiten Schritt ab 2020 auf 5.172 € erfolgen. Das Finanzamt prüft bei der Veranlagung automatisch, ob der Abzug des Kinderfreibetrags oder das Kindergeld für Sie günstiger ist. Wie das genau funktioniert, erklären wir Ihnen gerne.

Die Bundesregierung will neben Familien auch alle anderen Steuerzahler entlasten. So soll der **Grundfreibetrag** ab 2019 auf 9.168 € und ab 2020 auf 9.408 € ansteigen. Damit einhergehend können Steuerzahler, die einen Angehörigen mit Unterhaltszahlungen unterstützen, ab 2019 auch größere Teile ihrer Unterstützungsleistungen steuerlich geltend machen. Die Voraussetzungen hierfür erläutern wir Ihnen gerne. Schließlich ist geplant, die „**kalte Progression**“ durch erhöhte Tarifeckwerte auszugleichen.

1. Nachzahlungszinsen: Wann darf die Vollziehung ausgesetzt werden?

Der Bundesfinanzhof hat kürzlich entschieden, dass der gesetzliche Zinssatz von jährlich 6 % für Verzinsungszeiträume ab dem 01.04.2015 schwerwiegenden **verfassungsrechtlichen Zweifeln** begegnet. Jetzt hat das Bundesfinanzministerium erklärt, in welchem Rahmen die Finanzämter Aussetzung der Vollziehung (AdV) gewähren dürfen.

- Wendet sich ein Steuerzahler mit einem Einspruch gegen eine vollziehbare Zinsfestsetzung (mit 6%igem Zinssatz), soll das Finanzamt ihm auf Antrag grundsätzlich AdV gewähren, sofern Verzinsungszeiträume **ab dem 01.04.2015** betroffen sind. Unerheblich ist, zu welcher Steuerart und für welches Steuerjahr die Zinsen festgesetzt wurden.
- Sofern ein Steuerzahler für Verzinsungszeiträume **vor dem 01.04.2015** AdV beantragt, soll das Finanzamt diese nur dann gewähren, wenn die Vollziehung der Zinsbeträge eine unbillige (nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene) Härte zur Folge hätte und der Steuerzahler ein besonderes berechtigtes Interesse an der AdV hat. Sein Interesse muss aber gegen entgegenstehende öffentliche Belange abgewogen werden.

2. Wertgrenzen der Kleinunternehmerregelung bei Wiederverkäufern

Unternehmer, deren Gesamtumsatz im vorangegangenen Kalenderjahr die Grenze von 17.500 € nicht überschritten hat und die im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich die Umsatzgrenze von 50.000 € nicht überschreiten, werden umsatzsteuerlich als „Kleinunternehmer“ eingestuft, so dass das Finanzamt bei ihnen keine Umsatzsteuer erhebt. Bei Wiederverkäufern (z.B. Gebrauchtwagenhändlern), die der **Differenzbesteuerung** unterliegen, richtet sich der „Gesamtumsatz“ im Sinne der Kleinunternehmerregelung nach Ansicht der Finanzverwaltung nach dem vereinnahmten Entgelt und nicht nach dem Differenzbetrag zwischen Verkaufs- und Einkaufspreis. Der Bundesfinanzhof hat nun dem Europäischen Gerichtshof die Frage vorgelegt, ob bei der Prüfung der Wertgrenzen der Kleinunternehmerregelung in Fällen der Differenzbesteuerung nur die (niedrigeren) Handelsspannen maßgeblich sind.

3. Bauleistungen: Umsatzsteuerliche Behandlung von Anzahlungen

Das Bundesfinanzministerium hat den Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE) bezüglich der **Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers** bei Bauleistungen angepasst. Sind die Voraussetzungen für die Steuerschuld des Leistungsempfängers zum Zeitpunkt der Vereinnahmung

von Anzahlungen nicht erfüllt, schuldet nunmehr der **leistende Unternehmer** die Umsatzsteuer. Sofern der Leistungsempfänger zum Zeitpunkt der Leistungserbringung die Voraussetzungen als Steuerschuldner erfüllt, bleibt die bisherige Besteuerung der Anzahlungen beim leistenden Unternehmer bestehen. Diese Grundsätze gelten in allen offenen Fällen. Für bis zum 31.12.2018 geleistete Anzahlungen dürfen Steuerzahler noch die bisherige Fassung des UStAE anwenden.

4. Gesetzgebung: Finanzmarktgesetze sollen angepasst werden

Das Bundeskabinett hat am 20.06.2018 einen **Regierungsentwurf** zu einem „Gesetz zur Anpassung von Finanzmarktgesetzen an die Verordnung (EU) 2017/2402 und an die durch die Verordnung (EU) 2017/2401 geänderte Verordnung (EU) Nr. 575/2013“ beschlossen. Mit diesem Wortungsetüm sollen verschiedene Finanzmarktgesetze mit Wirkung ab dem 01.01.2019 dem geltenden EU-Recht angepasst werden. Für an den Finanzmärkten präsente Kapitalgesellschaften könnte das Gesetz (auch steuerliche) Auswirkungen haben.

5. Kein Lohnzufluss bei Gehaltsumwandlung für vorzeitigen Ruhestand

Bei der Einrichtung eines Zeitwertkontos kann der Arbeitnehmer darauf Teile seines fälligen Arbeitslohns „ansparen“, um diesen dann in einer späteren Freistellungsphase ausgezahlt zu bekommen. Gutschriften auf einem Wertguthabenkonto zur Finanzierung eines vorzeitigen Ruhestands sind kein gegenwärtig zufließender Arbeitslohn und daher erst in der Auszahlungsphase zu versteuern. Der Bundesfinanzhof hat gegen die Auffassung der Finanzverwaltung entschieden, dass dies auch für **Fremdgeschäftsführer einer GmbH** gilt.

6. Baukostenzuschuss für öffentliche Mischwasserleitung begünstigt?

Handwerkerleistungen im Privathaushalt sind mit 20 % der Lohnkosten, maximal 1.200 € pro Jahr, von der tariflichen Einkommensteuer abziehbar. Laut Bundesfinanzhof sind gezahlte Baukostenzuschüsse für öffentliche Mischwasserleitungen allerdings nicht als Handwerkerleistungen abziehbar, weil der erforderliche räumlich-funktionale Zusammenhang zum Haushalt fehle. Nach dem Urteil ist zu unterscheiden, ob eine Baumaßnahme das öffentliche Sammelnetz (nicht steuerbegünstigt) oder den eigentlichen Haus- oder Grundstücksanschluss (steuerbegünstigt) betrifft.

Mit freundlichen Grüßen



Stefan Kasel
vereidigter Buchprüfer
Steuerberater